



Datum: 12.02.2015 Nr.: 7

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und  
über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“

59

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Fakultätsübergreifende Satzungen:**

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.12.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185) am 11.02.2015 genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „an jene“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 wird Buchstabe b) gestrichen; die bisherigen Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben b) und c).
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Satzende die Wörter „und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist“ gestrichen.
  - b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugang ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

    - a) mindestens eines der Studienfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Spanisch, Chemie, Biologie oder Physik sein;
    - b) weitere Studienfächer können ausschließlich Chinesisch als Fremdsprache, Erdkunde, evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Philosophie, Politik/Wirtschaft, Russisch, Sport sowie Werte und Normen sein;
    - c) die Studienfächer Chemie und Biologie müssen mit einem anderen Studienfach im Sinne des Buchstaben a) kombiniert werden;
    - d) abweichend von Buchstaben a) und c) ist eine andere Kombination der Studienfächer im Sinne der Buchstaben a) und b) zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung des niedersächsischen Kultusministeriums vorgelegt wird.“

**c.** In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort „nachzuholen“ das Komma und die Wörter „sofern wenigstens 150 Anrechnungspunkte aus dem vorhergehenden Studiengang nachgewiesen werden“ gestrichen.

**d.** Absatz 4 wird gestrichen.

**e.** Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5; der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert: In Satz 3 werden hinter dem Wort „November“ ein Komma sowie die Wörter „bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. Mai“ eingefügt.

**4.** § 4 wird aufgehoben.

**5.** § 5 wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- oder Wintersemester. <sup>2</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unter Verwendung der auf den Internet-Seiten der Universität zum Herunterladen bereitgestellten Formulare bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.“

**b.** In Absatz 2 wird Buchstabe b) gestrichen; die bisherigen Buchstaben c) bis g) werden zu Buchstaben b) bis f). In Buchstabe d) n.F. wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

**6.** § 6 wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

**b.** In Absatz 7 Satz 3 werden hinter dem Wort „November“ ein Komma sowie die Wörter „bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. Mai“ eingefügt.

**7.** § 8 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

**b.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15. November (Wintersemester) bzw. am 15. Mai (Sommersemester) abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem

Abschluss des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. (Wintersemester) bzw. spätestens am 30.05. (Sommersemester) abgeschlossen.“

**8.** In § 9 Abs. 1 Buchstaben a) aa) werden hinter dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015.

---